



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 87-90)
Titel	Erneuerte Publikation vom 4ten Februar, betreffend die Abschälung und Verbrennung der Rinde des von dem Borkenkäfer angesteckten Holzes.
Ordnungsnummer	
Datum	04.02.1804

[S. 87] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich entbieten unsern lieben Mitbürgern unsern freundlichen geneigten Willen, und geben ihnen hiermit Folgendes zu vernehmen:

So wie wir mit Wohlgefallen vernommen haben, daß die meisten Gemeinden, deren Waldungen von dem schrecklichen Uebel des Borkenkäfers angesteckt sind, sich angelegen seyn lassen, // [S. 88] unserer Verordnung vom 4ten Oktober 1803. zufolge, an der Ausrottung desselben zu arbeiten; so gereicht es uns hingegen zu nicht geringem Mißbelieben, daß in vielen Gemeinden, der im 5. Artikel, §. 2. obiger Verordnung enthaltenen Vorschrift, wegen sorgfältiger Abschälung und Verbrennung der Rinde von dem angesteckten Holz, kein sattsames Genügen geleistet wird.

Da nun, ohne genaue Beobachtung dieser vorbeschriebenen Sorgfalt, alle übrigen Vorsichtsmaaßregeln zu nichts dienen, und ohne dieselbe diese verderbliche Landplage schlechterdings nicht ausgerottet werden kann; so wiederholen wir anmit unsern wohlmeynenden, aber zugleich ernstlichen Befehl, daß von jedem gefälltten Holzstamme, es mag solcher zu Bau-Stickel- oder Brennholz bestimmt seyn, der sich auch nur im geringsten vom Borkenkäfer wirklich angesteckt findet, sogleich die Rinde sorgfältig abgeschält, und letztere ohne Verschub auf dem Platze, mit gehöriger Sorgfalt zu Asche verbrannt werde, und daß das nämliche Abschälen und Verbrennen der Holzrinde auch mit den stehenbleibenden Wurzelstöcken der abgeschlagenen Holzstämme vorgenommen werde; alles auf diejenige Weise, wie von den, zur Visitation verordneten, Forstbeamten den Förstern dießfalls die nähere Anleitung mündlich an Ort und Stelle bereits ertheilt worden ist. // [S. 89]

Für diejenigen Gemeinden, welche bey der betreffenden obrigkeitlichen Commißion die besondere Bewilligung nachgesucht haben, das angesteckte Holz unentrindet nach Hause schaffen zu dürfen, sind alle diejenigen Vorschriften, Bedinge und Vorsichtsmaaßregeln auf das pünktlichste zu befolgen, welche in der diesfälligen, ihnen schriftlich zur Hand gestellten, Verordnung enthalten sind.

Den sämtlichen Gemeindsammännern, Gemeindsrätthen und Förstern wird andurch neuerdings auf das nachdrücklichste, und bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, auf die Vollziehung der, auf den Borkenkäfer Bezug habenden Verordnungen mit verdoppelter Aufmerksamkeit zu wachen, und die Saumseligen noch bey Zeiten vor eigenem Schaden zu warnen, indem die bereits angekündigte neue Lokal-Untersuchung vor Ende dieses laufenden Monats durch den obrigkeitlichen Forstinspektor, oder seine untergeordneten Forstbeamten, unzweifelhaft erfolgen, und gegen die sämtlichen fehlbaren Gemeinden und Privaten genau nach Maaßgabe des 8ten Artikels des Obrigkeitlichen Mandats vom 4ten Oktober, verfahren werden wird.



Wir erwarten jedoch um so viel zuversichtlicher von allen Gemeinden, Holzgenossenschaften und Privat-Waldeigenthümern, daß sie sich von Neuem beeifern werden, nicht nur diesem, sondern auch allen übrigen Punkten unserer Verordnung vom // [S. 90] 4ten Oktober des vorigen Jahrs genaue Folge zu leisten, als die gelinde Winterwitterung, welche die Vermehrung des Borkenkäfers ausserordentlich begünstigt, verdoppelte Anstrengung und Sorgfalt erfordert, wenn diesem schrecklichen und so schnell um sich greifenden Uebel mit Nachdruck und Erfolg Einhalt gethan werden soll.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.03.2016]